

Markt-, Strassen- und Wanderhandel Marktviktualienhändler

9 | 22



**Die Silberne Ehrennadel für
Obmann-Stv. a. D. Jarnail Singh!**

Service-Ecke

Biete

Markttische

Wegen Ruhestand sind sieben Markttische zu einem günstigen Preis abzugeben.

Tel.: 0663 060 007 62

Langosanhänger

Aufgrund eines Todesfalles sind zwei voll eingerichtete Langosanhänger (à Länge 4 m) zu verkaufen.

Tel.: 0660 212 19 49

Verkaufswagen

Biete wegen Ruhestand einen Markt-Verkaufswagen (Länge 11 m), wetterfest, an. Preis nach Vereinbarung.

Tel.: 0699 119 297 53

Verkaufe Inventar

Licht, Stoffe, Weihnachtsdekorationen, Waren (Duftkugeln, Mag- nete, diverse Kerzen usw.) für eine Hütte mit den Maßen 5 x 2,5 Meter.

Tel.: 0676 602 23 60

Maroniöfen



www.maroniöfen.at
Verkauf | Vermietung | Catering
Wien - Vösendorf - Zagersdorf - Kindberg
Tel.: +43-664-24 24 135



Inhalt

Neues aus dem Landesgremium Wien	3
Checkliste für Geldwäschekontrollen	8
Alm Advent	12
Das hohe Niveau der Wiener Märkte	15
Quarantäne-Aus	16
Fragen? Antworten!	18
Neues aus dem Berufszweig der Marktfahrer in den Bundesländern	19
Bundesgremium und Landesgremien	20
Jobbörse für Familienmitglieder	21
Maßnahmen gegen die Teuerungswelle	23
Neues aus dem Landesgremium Burgenland	24
Neues aus dem Landesgremium Oberösterreich	26
Märktenachrichten	26

Neues aus dem Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

© Alexander Müller



**Gremialobmann
Markus Hanzl
0664/144 91 76**

Unternehmen entlasten in Krisenzeiten

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen!

Brunnenmarkt im Wandel

Den Brunnen gibt es seit dem Jahr 1880 nicht mehr, aber der Markt ist höchst lebendig und daher in steter Veränderung begriffen. „Der Brunnenmarkt im Wandel. gestern heute morgen“ heißt die Ausstellung, die sich der Geschichte dieses zentralen Ortes in Ottakring widmet. Die

Ausstellung, die im öffentlichen Raum stattfindet und im Sommer durch den Bezirk wanderte, basiert auf einem langjährigen Forschungsprojekt von Cornelia Dlabaja an der Universität Wien zum Markt und seinen Migrationsgeschichten. „Immer, wenn ich eine Stadt neu kennenlernen will, besuche ich die lokalen Märkte. Ein Markt ist stets ein buntes Potpourri aus Sinneseindrücken, polyphonen Stimmen und Menschen, aber es gibt auch die verborgenen, nicht offensichtlichen Geschichten. Es freut mich sehr, dass diese gesammelten und erforschten Erzählungen nun Eingang in diese Ausstellung gefunden haben und im öffentlichen Raum so viele Menschen erreicht“, so Wiens Kulturstadträtin Veronica Kaup-Hasler. „Der Brunnenmarkt ist einer der lebendigsten und vielfältigsten Orte Ottakrings und hat sich in den letzten Jahrzehnten unglaublich weiterentwickelt. Im Ranking des „Time-out“ Magazins wird es als einer der beliebtesten Trend-Plätze Europas genannt. Als Bezirksvorsteher bin ich stolz, einen Beitrag zur Geschichte dieses Ortes leisten zu können und das Gebiet so gut wie möglich zu fördern und weiterzuentwickeln“, freut sich Bezirksvorsteher Franz Prokop. Im Rahmen der universitären Studien entstand auch die Online-Ausstellung zu „Der Brunnenmarkt im Wandel. gestern heute morgen“, die auf der Webseite

www.migrationsgeschichte.com zu finden ist.

„Der Brunnenmarkt im Wandel. gestern heute morgen“ wird bis Oktober 2022 an zwei verschiedenen öffentlichen Plätzen des 16. Bezirks zu sehen sein:

- ➔ **Richard-Wagner-Platz:**
bis 15. September 2022
- ➔ **Garage Grande:**
16. September bis 31. Oktober 2022

Nordzeile am Yppenmarkt wurde zur Fußgängerzone

Good News für den Yppenplatz: Auf Wunsch der Anrainer, Geschäftstreibenden, Besuchenden und ansässigen Vereine wurde der Nord-Abschnitt zwischen Yppengasse und Weyprechtgasse zur Fußgänger-

Der Brunnenmarkt im Wandel
gestern — heute — morgen

Ausstellungseröffnung
1.7.2022
ab 18:30 Uhr
mit einem
Konzert von
EsRAP am
Yppenplatz

Wanderausstellung
Yppenplatz
1.7. bis 1.8.2022
Richard-Wagner-Platz
2.8. bis 15.9.2022
Garage Grande
16.9. bis 31.10.2022

zone. Bereits 2019 wurde der Bereich mit fünf Bäumen versehen und die Gehsteighöhen angepasst. Weitere bauliche Änderungen sind dadurch nicht mehr notwendig. „Der Yppenmarkt ist ein beliebter und lebendiger Treffpunkt im Grätzl und darüber hinaus. Es ist toll zu sehen, wie sich der Markt und der ganze Platz in den letzten Jahren entwickelt haben. Ich freue mich, dass bald noch mehr Platz für Bewohner und Besucher bleibt und die Stände weiter aufblühen“, so Märktstadträtin Ulli Sima.

Neue Wien Mobil Station

Als Wendepunkt für Autos dient nun der ehemalige City Bike-Stationsplatz in der Yppengasse. Eine neue Wien Mobil Station wird im Laufe der nächsten Monate an der Ecke Ottakringer Straße errichtet. So kann man in Zukunft am Yppenplatz rund um

die Uhr entlang der Nord-, Ost- & Südzeile autofrei spazieren.

Noch mehr (Yppen-)Platz für alle

Die Westzeile wird im Zuge dessen zur Einbahn in Richtung Ottakringer Straße. Dadurch wird der Gehsteig entlang des Parkes verbreitert, um die Nebelstehlen für die Fußgänger zugänglicher zu machen. Auch das vielfältige Marktangebot soll permanenter für alle Einkäufer zugänglich gemacht werden, sodass die Standbetreiber an eine Erweiterung der Öffnungszeiten denken können.

Die Zufahrt für Ladetätigkeiten in der Nordzeile ist wie im gesamten Marktgebiet zu folgenden Zeiten möglich: Mo.–Sa. (werkt.) von 6.00 bis 9.30 Uhr, Mo.–Fr. (werkt.) von 18.30 bis 20.00 Uhr, Sa. (werkt.) von 16.30 bis 17.30 Uhr. Das Fahr-

radfahren ist wie überall am Yppenplatz erlaubt.

Besucherrekord für Wiens Märkte

Im Mai wurden 387.600 Besuchende pro Woche gezählt, das ist ein Zuwachs von acht Prozent im Vergleich zur letzten Erhebung im Mai 2019. Das Marktamt hat die letzten beiden Jahre speziell dazu genutzt, bauliche Sanierungen und erhebliche Verschönerungsmaßnahmen auf den Märkten durchzuführen. So wurde beispielsweise der Hannovermarkt einer Generalsanierung – und dies während des laufenden Betriebes – unterzogen. Der Floridsdorfer Markt besticht nicht nur durch neue Farben, gerade hier wurde mit dem „Tröpferlbad 2.0“, einer kühlen Oase im heißen Stadtgebiet, ein Vorzeigeprojekt realisiert.

Meidlinger Markt und Karmelitermarkt als die stärksten Gewinner

Die stärksten Besuchszahlen erzielten wieder der Brunnenmarkt mit 79.873, der Rochusmarkt mit 51.657 und der Naschmarkt mit 50.513 Besuchenden pro Woche. Auch der Viktor Adler-Markt in Favoriten und der Meiselmarkt im 15. Bezirk konnten stark zulegen. Besonders erfreulich ist auch die Entwicklung Karmelitermarkt in der Leopoldstadt und am Meidlinger Markt. Die beiden Märkte konnten ihre Besucherzahl fast verdoppeln.

Neue Märkte auf Probe gut angenommen

Auch die in den letzten beiden Jahren entstandenen Märkte auf Probe laufen gut, es gibt keine



© PID/Christian Fürthner

Die Nordzeile am Yppenmarkt wird zur Fußgängerzone. Bei der Eröffnung anwesend: Märktstadträtin Ulli Sima und Bezirksvorsteher Franz Prokop.

Vergleichszahlen, aber die Frequenzen entwickeln sich erfreulich. So entstand in Hernalts am Leopold-Kunschak-Platz der Alzeilenmarkt, in Penzing der Matznermarkt in der Goldschlagstraße und im 7. Bezirk der Neubaumarkt, Ecke Neubaugasse/Lindengasse. Als neuesten Zuwachs wird es zukünftig auch in Simmering wieder einen Markt geben, wenn ab 16. September der Lorymarkt auf seinem „alten“ Platz in der Geiselbergstraße/Lorystraße/Gottschalkgasse seine Pforten öffnet. Nähere Informationen gibt es beim Marktamts-Telefon unter der Wiener Telefonnummer 01 4000 8090. Das Marktamts-Telefon ist Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 21 Uhr, Samstag zwischen 8 und 18 Uhr und Sonntag zwischen 9 und 15 Uhr besetzt.

Energieeinspeisung von Photovoltaikanlagen

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer und deren Mitarbeiter spielen bereits mit dem Gedanken, in eine Photovoltaikanlage zu investieren. Dabei stellen sich viele Fragen, auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz stellen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, die steuerpflichtig sind, sofern der Veranlagungsfreibetrag von € 730,- überschritten wird. Durch die gestiegenen Energiepreise wären viele private Photovoltaikbesitzer mit der Abgabe von Steuererklärungen konfrontiert.

Durch eine gesetzliche Änderung im Abgabenänderungsgesetz 2022 wurden ab der Ver-

anlegung 2022 Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.

Die Erläuterungen zur Gesetzesänderung führen dazu unter anderem aus, dass bei Überschreiten der 12.500 kWh eine anteilige Befreiung zur Anwendung kommt (im Sinne eines Freibetrages). Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag somit mehrmals zu. Ist andererseits ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

© PID/Christian Fürthner



Reges Treiben am Karmelitermarkt.

© PID/Christian Fürthner



Sonniges Idyll Meidlinger Markt.

Erstattung von Lohn- und Lohnnebenkosten bei Covid-19-Risikofreistellung

Werden Dienstnehmer unter Entgeltfortzahlung aufgrund eines Covid-19-Attests freigestellt, können Dienstgeber die Erstattung der dadurch anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten beantragen. Die Kostenerstattung kann für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Oktober 2022 beantragt werden. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung bei der ÖGK einzubringen. Endet die Freistellung aufgrund des Wegfalles der Covid-19-Dienstfreistellungsregelung am 31. Oktober 2022, können Anträge fristwährend bis 13. Dezember 2022 gestellt werden.

Coronabedingte Beitragsrückstände – Ratenphase II

Am 30. September 2022 endet die erste Phase des „2-Phasen-Modells“. Coronabedingte Beitragsrückstände sind somit bis Ende September zu begleichen. Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben die Möglichkeit, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, in einer zweiten Phase weitere Zahlungserleichterungen in Anspruch zu nehmen. Bestehen trotz intensiver Bemühungen der Unternehmen zum 30. September 2022 noch teilweise Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021, können diese in einer zweiten Phase sukzessive beglichen werden. Weiters steigen ab Oktober die **Verzugszinsen für alle Dienstgeber** (Ende der befristeten Verzugszinsen-Senkung). Um das Ratenmodell der Phase 2 nutzen zu können, benötigt die ÖGK (Österreichische



Gesundheitskasse) bis spätestens 30. September 2022 Ihren Ratenantrag. Ein automatischer Übergang von Phase 1 zu Phase 2 ist nicht möglich. Bitte nehmen Sie daher bei Bedarf Kontakt auf.

Änderungen im Preisauszeichnungsgesetz

Relevant für den Einzelhandel ist insbesondere die in Artikel 2 des MoRUG II enthaltene Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG). Der neue § 9a Abs. 1 PrAG enthält folgende Bestimmung: „Werden bei Sachgütern Preisermäßigungen in Beträgen oder in Prozenten bekanntgegeben, haben Unternehmer auch den vorherigen niedrigsten Preis anzugeben, der zumindest einmal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung in demselben Vertriebskanal verlangt wurde.“

Im Falle einer schrittweise ansteigenden Preisermäßigung ist der vorherige Preis der nicht ermäßigte niedrigste Preis im Sinne des ersten Satzes vor der ersten Anwendung der Preisermäßigung.“ Sonderbestimmungen bzw. Ausnahmen bestehen für Sachgüter, die seit weniger als 30 Tagen auf dem Markt sind (siehe § 9a Abs. 2), sowie für schnell verderbliche Sachgüter oder Sachgüter mit kurzer Haltbarkeit (siehe § 9a Abs. 3).

Zu beachten ist, dass das Preisauszeichnungsgesetz auf

Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern Anwendung findet.

Steuer- und sozialversicherungsfreie Teuerungsprämie

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber den Mitarbeitenden 2022 und 2023 als Teuerungsprämie zusätzlich gewährt, sind bis insgesamt € 3.000,- pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Das volle Ausmaß der Befreiung von € 3.000,- kann nur dann ausgeschöpft werden, wenn die € 2.000,- übersteigende Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 geleistet wird.

Zahlungen, die innerbetrieblich allen Arbeitnehmenden oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmenden gewährt werden (§ 68 Abs. 5 Z 7 EStG 1988), bedürfen grundsätzlich nicht zwingend einer Regelung im Kollektivvertrag oder einer KV-ermächtigten Betriebsvereinbarung, ausreichend hierfür ist eine innerbetriebliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder eine autonome Festsetzung durch den Arbeitgeber und ein zumindest stillschweigendes Einverständnis der Arbeitnehmer (Doralt-EStG-Kommentar). Unter diesem Gesichtspunkt reicht für die übersteigende abgabenfreie Zahlung von € 1.000,- eine arbeitsver-

tragliche Einzelvereinbarung, sofern die Zahlung sich entweder an alle Mitarbeitenden oder an eine sachlich differenzierte Gruppe von Mitarbeitenden richtet.

Sozialversicherungsbonus für Selbständige

Analog für den Teuerungsabsatzbetrag für Arbeitnehmer hat der Nationalrat am 7. Juli 2022 eine außerordentliche Gutschrift zur Entlastung der selbständig Erwerbstätigen, ausgestaltet als Sozialversicherungsbonus, beschlossen.

- ➔ Die Gutschrift gebührt all jenen Selbständigen, die zum Stichtag des 31. August 2022 in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversichert sind und deren monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung mindestens € 566,- und maximal € 2.900,- beträgt.
- ➔ Die Höhe der Gutschrift ist gestaffelt und hängt von der Beitragsgrundlage ab. Bei einer Beitragsgrundlage von € 566,- beträgt die Gutschrift € 160,- und kann abhängig von der Beitragsgrundlage bis zu € 500,- betragen.
- ➔ Liegt zum Stichtag noch keine endgültige Beitragsgrundlage vor, wird die vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.
- ➔ Der Gutschriftsbetrag gebührt im Rahmen der Beitragsvorschrift für das vierte Quartal 2022.
- ➔ Die außerordentliche Gutschrift ist für Jahreseinkommen unter € 24.500,- von der Einkommensteuer befreit.
- ➔ Gebührt zeitgleich ein

Teuerungsabsatzbetrag, weil geringe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen, vermindert eine allfällige außerordentliche Gutschrift diesen.

Ehrung

Zum Abschluss möchte ich die Ehrung eines Kollegen erwähnen, die mich persönlich ganz besonders freut.

Im September durfte ich ein bekanntes Gesicht der Wiener Märkte für seine Arbeit aus-

zeichnen: **Jarnail Singh**, ehemaliger Obmann-Stv. und Vorsitzender der Marktfahrer, hat sich die Silberne Ehrennadel der Wirtschaftskammer Wien redlich verdient. Seit vielen Jahren setzt er sich für die Marktfahrenden und ihre Interessen ein, hat für jeden ein offenes Ohr. Nun wurde sein Einsatz angemessen gewürdigt.

Herzlichst
Ihr Markus Hanzl





Checkliste für Geldwäschekontrollen

Name und Anschrift:

Datum:

Liegt ein Gewerbe vor, das gem. § 365m1 den Verpflichtungen der Geldwäsche und der und der Terrorismusfinanzierung unterworfen ist?

1	<p>Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer welche Zahlungen in bar von 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen (unabhängig davon, ob eine oder mehrere Transaktionen mit Zusammenhang)</p> <p>Bei Verneinung der Frage durch den Unternehmer: Einsichtnahme in Kassabuch etc. ob tatsächlich keine Bargeschäfte von 10.000 Euro vorliegen.</p>	
2	<p>Handelsgewerbetreibende, welche mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (gilt auch für Kunstgalerien und Auktionshäuser), wenn der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen mehr als 10 000 beträgt.</p>	
3	<p>Gewerbetreibende, welche Kunstwerke lagern, handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, wenn der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen mehr als 10 000 beträgt</p>	
4	<p>Immobilienmakler, insbesondere im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter (Miete monatlich 10.000 Euro)</p>	
5	<p>Unternehmensberater und Bürodienstleister, wenn diese bestimmte Dienstleistungen für Gesellschaften oder Treuhandschaften erbringen. Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründung von Gesellschaften - Übernahme von Leitungs-, Geschäftsführer- oder Treuhänderfunktion - Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- Verwaltungs- oder Postadresse - Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person; etc. 	

6	Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie Gewerbliche Vermögensberater), sofern sie Lebensversicherungen oder andere Versicherungsprodukte mit Anlagezweck vermitteln. im Sinne des § 137 Abs. 2 , wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherung oder anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden. (Ausnahme: Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und keine Versicherungsprodukte vermitteln, die miteinander in Konkurrenz stehen oder nebegewerblich bzw. in Nebentätigkeit tätig werden)	
---	--	--

Auf die Befugnisse der Prüforgane gem. **§ 365m1 Abs. 3 iVm § 338 GewO 1994** wird hingewiesen.

1.) § 365n1 GewO 1994 Risikobewertung

1.	Hat der Gewerbetreibende eine Risikobewertung vorgenommen und diese nachvollziehbar/plausibel aufgezeichnet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Gibt es Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung der selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung? (z.B.: Ausarbeitung interner Grundsätze, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Aufbewahrung von Unterlagen)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	Gibt es in der Führungsebene einen zuständigen Beauftragten? Wenn ja, Name: _____	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

2.) § 365p Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:

1.	Erfolgt eine Kundenidentifizierung bei natürlichen Personen? Wenn ja, wie?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Erfolgt eine Kundenidentifizierung bei jur. Personen/Gesellschaften? Wenn ja, wie?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.1.	Wurde ein Nachweis hinsichtlich der Registrierung oder ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingeholt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.2.	Erfolgt eine Feststellung des direkten und indirekten Eigentümers, Rechtsform, relevante Beteiligungsebene (z.B. mittels Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer „WiEReg“) Wie?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Identifizierung des Kunden? (§365q Gewo 1994)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	Wurden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5.	Gibt es eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen über den Kunden, seinen Geschäftstätigkeiten und der Herkunft der Mittel übereinstimmen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6.	Bei Versicherungsvermittlern für Lebensversicherungen oder andere Versicherung mit Anlagezweck:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6.1.	Ist der Begünstigte eine namentlich genannte Person: Wurde diese Name festgehalten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6.2.	Bei Begünstigten die nach Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt werden: Wurden ausreichende Informationen über diese Begünstigten eingeholt, um im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage zu sein, die Identität festzustellen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7.	Bei Versicherungsvermittlern: Werden anonyme Konten geführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

3.) § 365s1: Wenn Dritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. § 365p herangezogen werden

1.	Bedient sich der Gewerbetreibende zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden eines Dritten? (z.B.Kredit- und Finanzinstitute im Inland, Versicherungsvermittler..)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Wenn ja: Holt der Gewerbetreibende die notwendigen Informationen über die Kunden bei dem Dritten ein?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

4.) § 365s Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?

1.	Ist der Begriff „politisch exponierte Person“ im Zusammenhang mit der Geldwäscheverhinderung bekannt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Gibt es geeignete Maßnahmen zur Identifizierung einer politisch exponierten Person?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	Im Falle einer Geschäftsbeziehung zu einer PeP(gilt auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen): Wurde die Zustimmung der Führungsebene eingeholt, bevor die Geschäftsbeziehung zu dieser Person eingeholt wurde?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.1	Wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder zu bestimmen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.2	Wird die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterzogen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	Gibt es Geschäfte mit ausländischen Kunden?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Wenn ja: wird überprüft ob diese aus Hochrisikoländern stammen? Verordnung (EU) 2020/855	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.2	Ist die Verordnung (EU) 2020/855 bekannt bzw. liegt diese im Betrieb auf?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.3	Wurden in Hinblick auf das Hochrisikoland folgende verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen getroffen? <ul style="list-style-type: none"> - Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer - Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümerin - Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen - Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

5.) § 365t: Allgemeine Meldepflichten

1.	Ist die Geldwäschemeldestelle bekannt? Liegt die Adresse (E-Mail, Tel. Nr.) bereit?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Gab es jemals Meldungen an die Geldwäschemeldestelle?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	Ist bekannt, welche Fälle meldepflichtig sind? <i>Die Meldepflicht gilt insbesondere bei Verdacht, für komplexe und unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck. In solchen Fällen haben die Gewerbetreibenden soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen und aufzubewahren.</i>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5.	Gab es schon Verdachtsfälle?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6.	Wenn ja, Überprüfung, ob Mitteilungen an die Geldwäschemeldestellen erfolgt sind und	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7.	Ob es Fälle hab, bei denen Transaktionen nicht vorgenommen wurden (§ 365 U)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

6.) § 365w Verbot der Informationsweitergabe

1.	Wurden das leitende Personal und die Angestellten, dahingehend unterrichtet, dass weder die betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis gesetzt werden dürfen, dass gemäß § 365t eine Übermittlung von Informationen erfolgte oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
----	--	-----------------------------	-------------------------------

7.) § 365y Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistischen Daten

1.	Werden Aufzeichnungen über <ul style="list-style-type: none"> - Basisdaten des Kunden - Belege über Geschäftsbeziehungen - Transaktionsbelege Für mindestens fünf Jahre aufbewahrt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Werden die personenbezogenen Daten nach fünf Jahren wieder gelöscht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

8.) § 365z Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldungen

1.	Gibt es einen Geldwäschebeauftragten im Betrieb?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Feststellungen, ob es entsprechende interne Anweisungen und Verfahrensvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung gibt? Die Gewerbetreibenden haben angemessene und geeignete interne Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ... einzurichten, um.. Geldwäsche .. zu verhindern.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	Feststellungen, ob Schulungen der Angestellten erfolgt sind, z.B. bei der WKÖ	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	Sind Datenschutzbestimmungen bekannt (z.B. Sind Meldungen der Mitarbeiter auch anonym möglich?) Gibt es eine Art „Geldwäschemeldebriefkasten“ gem. § 365 m1 Abs. 11 GewO?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Alm Advent

Marktnews im Gespräch mit Claudia Wiesner

© Almadvent



Alm Advent-Veranstalterin Claudia Wiesner.

Was macht Sie zur idealen Organisatorin des Alm Advents?

Ich war als langjährige Geschäftsführerin für den Erfolg des Wiener Wiesn-Festes verantwortlich und habe es zu einer sehr erfolgreichen Veranstaltung in unserer Stadt gemacht. Dabei hat mir meine mehr als 30-jährige Berufserfahrung in vielen Branchen sehr geholfen. Man entwickelt ein „G'spür“, was die Menschen wollen und wonach sie sich sehnen. Und so entstand die Idee, ein Adventdorf in Wien zu realisieren.

Was macht den Messeplatz zum perfekten Veranstaltungsort?

Ganz bewusst wurde für den Adventmarkt der Messeplatz in

der Leopoldstadt gewählt, jener Bezirk, der in den letzten Jahren eine sehr hohe Zuwachsrate verzeichnete. Zum Beispiel durch das Viertel Zwei mit unzähligen Firmen, Wohnungen, Studenten-Apartments und dem Wirtschafts-Uni Campus direkt neben unserem Veranstaltungsgelände, den täglich rund 26.000 Menschen aufsuchen. Außerdem gibt es fünf Hotels in unmittelbarer Nachbarschaft und auch das neue Wohnviertel beim ehemaligen Nordwestbahnhof. Dazu kommt noch die U-Bahn-Station U2 Messe-Prater, wo man nicht mal eine Straße überqueren muss, um den Alm Advent zu erreichen. Nicht zu vergessen sind die vielen Parkhäuser für alle, die mit dem Auto kommen wollen!

Was macht den Alm Advent zu einer Besonderheit?

Viele meiner Freunde, Bekannte und Familienmitglieder sind kaum mehr auf Wiener Weihnachtsmärkte gegangen. Die Gründe dafür habe ich hinterfragt und im Konzept des Alm Advents berücksichtigt. Negative Punkte waren beispielsweise, dass es zu viele Leute gibt, es meistens sehr eng ist und man so kaum mehr in Weihnachtsstimmung kommt. Auch was die Kulinarik betrifft, wollten viele mal was anderes, und das Thema Kinderprogramm wurde ebenso oft genannt. Daher be-

rücksichtigten wir gewisse Punkte von Anfang an bei unserem Konzept: Kein Kitsch, daher auch der Fokus auf echtes Handwerk aus Österreich. Neben den Verkaufsständen im Außenbereich wird es eine eigene Handwerksstubb'n, eine „Bühne“ für Kleinstunternehmende für handwerkliche Produkte, geben, die auch nur eine Woche ausstellen können.

Schon vor Corona stellten wir lieber ein paar Verkaufsstände weniger auf, um unseren Besuchenden Platz zu geben, sich wohlfühlen und das Angebot entdecken zu können. Und wir bieten außergewöhnlich viele Verzehrpunkte, riesige Stehtische, Weinfässer, das ist auch wichtig, denn gerade beim Essen und Glühwein trinken möchte man schon auch mal das Häferl abstellen können.

Wodurch zeichnet sich der Alm Advent aus?

Weihnachten mitten in der Stadt und doch ländlich – es war uns rasch klar, dass wir viele urige und gemütliche Stub'n aus Altholz aufstellen wollten, in die man hineingehen kann. Diese bieten entweder ein gastronomisches Angebot oder Unterhaltung, wie unsere Wichtel-Bastelstub'n. Sie ist seit der ersten Stunde ein Erfolg und ein Magnet, den Eltern, Großeltern und die Wiener Schulen und Kindergärten, mit denen wir eine Kooperation haben, nützen.



Denn in unserer Bastelstub'n haben wir – einzigartig bei einem Weihnachtsmarkt – eine mobile Holzwerkstatt, wo die jüngsten Gäste Werkstücke selbst basteln können und dieses dann natürlich mit nach Hause nehmen dürfen, ebenso wie den „Holz-Führerschein“, den sie dabei erhalten.

Vier unterschiedlich große Stub'n (von 25 bis 345 Personen Fassungsvermögen) bieten Platz für Weihnachtsfeiern und Firmen nutzen dieses Angebot sehr gerne. Vorher durchs Adventdorf flanieren, einkaufen und schon den ersten Glühwein oder Punsch genießen und dann wird mit der Kollegschaft gefeiert.

Wie war das Feedback 2019?

Wir haben nach unserem ersten Jahr 2019 von den Ausstellern das Feedback bekommen, dass die Besuchenden sehr interessiert und positiv überrascht von den angebotenen Produkten

waren, es auch sehr schätzten, dass sie hochwertig, qualitativ und zumeist von regionalen Anbietern waren.

Unser Ziel ist es, Ausstellern von heimischen und sinnvollen Geschenken eine Bühne zu bieten und das wurde von den Besuchenden finanzkräftig angenommen! Denn zu Weihnachten wollen wir unsere Liebsten beschenken – und gerade in Zeiten, wo wir alle mit enormen Kosten für unser Leben konfrontiert sind, wird noch genauer darauf geachtet, wofür das Geld ausgegeben wird. Daher ist Qualität gefolgt von Regionalität gefragt. Wir achten in unserem Adventdorf und in der Handwerksstub'n auf einen guten Produktmix, sodass wir nicht von einem Thema fünf Aussteller haben. Die Besuchenden lieben es zu flanieren, ganz gemütlich das Angebot zu entdecken und dann konsumieren sie auch gerne.

Müssen wir heuer wieder einen Lockdown befürchten?

Wir sind eigentlich sehr sicher, dass es heuer keine Lockdowns mehr geben wird. Aus der Pandemie wurde mittlerweile eine Krankheit und man weiß nach mittlerweile zwei Jahren sehr gut, wie diese Krankheit medizinisch zu behandeln ist. Das gibt uns Hoffnung und Zuversicht, dass es heuer eine störungsfreie Adventzeit wird, in der wir mit Vorsicht und allen nötigen behördlichen und sinnvollen Maßnahmen, die den Gästen das Gefühl eines sicheren und sorgenfreien Besuchs geben, den Alm Advent veranstalten werden. Und ich persönlich bin mir sicher, dass sich viele Menschen nach dem Verzicht der letzten beiden Jahre nach genau diesem Advent-Erlebnis sehnen. Unser gemütliches Adventdorf ist der richtige Ort, um endlich wieder die Vorweihnachtszeit gemeinsam genießen zu können.



Alm
Advent®

... Z'SAM KOMMEN



WERDE TEIL UNSERER AUSSTELLER-FAMILIE

IM GEMÜTLICHSTEN ADVENTDORF WIENS

SEIT 2019 AM MESSEPLATZ

Der Alm Advent am Messeplatz im 2. Bezirk –
direkt an der U2 – präsentiert sich 36 Tage lang mit
rund **50 Verkaufsständen**, unserer **Wichtel Bastel
Stubn** für die Kleinen sowie einem unterhaltsamen
Programm auf unserer **Show-Bühne**.

Wir suchen erfahrene Traditionsbetriebe und bieten
eine faire & mehrjährige Zusammenarbeit.

Ein freundliches und familiäres Miteinander &
regelmäßiger Austausch liegt uns sehr am Herzen.

Werden Sie Teil unserer Aussteller-Familie!

18.11. -
23.12.22

36 TAGE
GEÖFFNET

TÄGL.
AB 14:00
SONNTAGS
AB 11:00



Das hohe Niveau der Wiener Märkte

© PID/Christian Fürthner

Zuletzt gab es einen neuen Besucherrekord: Im Mai wurden knapp 390.000 Besucher pro Woche auf Wiens Märkten gezählt, das ist ein Zuwachs von acht Prozent im Vergleich zur letzten Erhebung im Mai 2019. Der hohe Anteil an regionalen Lebensmitteln und die besondere Qualität der angebotenen Waren wird von den Besuchenden besonders geschätzt. Gleichzeitig ruft das aber auch regelmäßig das Marktamt auf den Plan. Mit verstärkten Kontrollen sollen die Wiener Märkte auf höchstem Niveau gehalten werden, was den Zustand der Geschäftslokale, die Ausstattung und die gesetzlichen Vorschriften betrifft. Um unangenehme Situationen oder einen harten Kontrollbericht zu vermeiden, ist es ratsam, den eigenen Betrieb regelmäßig zu evaluieren. Folgender Fragenkatalog kann Ihnen bei der Überprüfung helfen.



Märktestadträtin Ulli Sima und Marktamtleiter Andreas Kutheil beim Matzner Markt.

Bauliche, gerätespezifische und anlagentechnische Voraussetzungen

- ➔ Sind die Fassaden, die Böden und die Einrichtung in einwandfreiem Zustand?
- ➔ Gibt es unbenutzte, veraltete Arbeitsgeräte, die entsorgt gehören?
- ➔ Sind die technischen Einrichtungen gewartet bzw. gibt es aktuelle

Überprüfungsbefunde für die Kühlung, Öfen, etc.?

- ➔ Haben Sie einen aktuell gültigen Elektrobefund?

Warenzustand und Umgang mit Waren

- ➔ Kontrollieren Sie täglich das Mindesthaltbarkeitsdatum und den Warenzustand?

- ➔ Halten Sie bei der Lagerung der Produkte die Vorschriften ein?

- ➔ Bewahren Sie unverpackte Lebensmittel in verschlossenen Behältern auf?

- ➔ Wie schaut es mit der Preisauszeichnung aus?

- ➔ Hat der Abfallbehälter eine Fußbedienung?

Umsetzung Hygiene und Schulungen

- ➔ Bei Beschäftigung von Mitarbeitern: Ist die Arbeitsplatz-Evaluierung aktuell?
- ➔ Wann steht die jährliche Hygiene-Schulung für Betriebsinhaber und Mitarbeiter an?
- ➔ Wurde die letzte Allergene-Schulung vor mehr als drei Jahren durchgeführt?

- ➔ Können Sie eine Allergene-Auszeichnung vorweisen?

- ➔ Haben Sie Konformitätserklärungen für Verpackungsmaterial bei der Hand?

- ➔ Wie schaut es mit dem Reinigungs- und Desinfektionsplan aus?

- ➔ Wann haben Sie sich zuletzt mit dem Schädlingsmonitoring auseinandergesetzt?

Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, wenden Sie sich gerne an das Gremium Markthandel.

Noch ein **Tipp**: Bei Erhalt des Kontrollberichtes kann mit dem Marktamt eine Fristverlängerung beantragt werden. Diese muss allerdings begründet sein.

Tatsache ist: Die Einhaltung der vielzähligen, gesetzlichen Vorschriften ist im Unternehmeralltag oft eine zusätzliche Kraftanstrengung. Trotzdem sollten wir etwas ganz Wesentliches nicht aus den Augen verlieren: Der Alltag als Marktstandler bringt auch viel Freude mit. Was wir haben – und worauf gerade die Standlerinnen und Standler bauen können – ist die Treue der Kundschaft.

Quarantäne-Aus

Epidemiegesetz-Erstattung nur noch in wenigen Fällen möglich

Bisher war der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern, die behördlich in Quarantäne geschickt wurden, laut Epidemiegesetz zur Weiterzahlung des Entgelts verpflichtet, konnte aber im Gegenzug die Rückerstattung des Entgelts bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. In der Praxis war (vor allem auch seitens der ÖGK) die Sichtweise vorherrschend, dass die Absonderung den Krankenstand rechtlich „verdrängt“ und die Vergütung daher ausschließlich nach § 32 Epidemiegesetz zu beurteilen ist.

Die Bestimmung des § 32 Epidemiegesetz hat nun aber für Zeiträume ab 1. August 2022 ihren Hauptanwendungsbereich verloren, weil Arbeitnehmer behördlich nicht mehr in Quarantäne verbleiben müssen, sondern sich wie bei jeder anderen Erkrankung krankschreiben lassen. Der Arbeitgeber ist diesfalls zur Entgeltfortzahlung nach den allgemeinen Krankenstandregelungen (§ 8 Abs. 1 und 2 AngG, § 2 EFZG) verpflichtet, ohne einen Kostenrückerersatz nach § 32 Abs 3 Epidemiegesetz zu erhalten. Damit wird das Pandemierisiko des Ausfalls von

corona-positiven symptomatischen Arbeitnehmern auf die Betriebe überwältzt.

In § 32 Epidemiegesetz wurde kürzlich ein neuer Absatz 1a eingefügt (BGBl I 2022/89, in Kraft getreten mit 1. Juli 2022). Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines



molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.“

Aus § 32 Abs. 1a Epidemiegesetz in Verbindung mit der COVID-19 Verkehrsbeschränkungsverordnung ergibt sich, dass Vergütungen für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epi-

demiegesetz bei coronainfizierten symptomfreien Arbeitnehmern weiterhin anwendbar bleiben, wenn:

- das Arbeiten mit durchgehend getragener FFP2-Maske aus medizinischen Gründen (z. B. Schwangere) oder aufgrund der Art der Arbeitsleistung (z. B. Sänger, Musiker, Logopäde o. Ä.; u. E. fallen aber auch körperlich schwere Arbeiten darunter) nicht möglich ist und
- keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Praktische Anmerkung

Es ist davon auszugehen, dass die für die Rückvergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz zuständigen Verwaltungsstellen der Bundesländer bzw. Bezirksverwaltungsbehörden ihre Antragsformulare anpassen werden. Voraussichtlich werden die Arbeitgeber daher in den Rückvergütungsanträgen künftig ausdrücklich bestätigen müssen (mit nachvollziehbarer Begründung), warum im konkreten Einzelfall keine Arbeitsleistung des (symptomlosen) Arbeitnehmers möglich war. Dies wird in der Praxis neuen Diskussionsstoff bei der ohnehin schon „überbürokratisierten“ Verdienstentgangsentschädigung mit sich bringen.

Angaben ohne Gewähr

Fragen? Antworten!

Häufige Fragen und Antworten von Mitgliedern im Markthandel



Rechtliche Fragen bezüglich des Verkaufs am Wochenende: Geplant ist ein Weihnachtsmarkt (Anlassmarkt) im Innenraum (z. B. Pfarrsaal) von Samstag bis Sonntag.

Wenn ich an einem Markt im Innenraum teilnehme, muss ich dann eine Registrierkassa nutzen und Rechnungen ausstellen?

Da es sich bei den Umsätzen auf dem von Ihnen geschilderten Weihnachtsmarkt nicht um Umsätze im Freien handelt, gibt es hier unserer Ansicht nach keine Erleichterungen und es gelten demnach folgende Bestimmungen: Die Pflicht zur Erfassung mit einer elektronischen Registrierkassa besteht, wenn der Jahresumsatz (Nettoumsatz) je Betrieb € 15.000,- und die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,- im Jahr übersteigen. Weiters gilt die Einzelaufzeichnungspflicht sowie die Belegpflicht.



Der Markt soll auch am Sonntag stattfinden. Ich habe keine Angestellten und verkaufe meine Produkte am Markt selbst. Darf ich an einem Sonntag arbeiten und verkaufen?

Liegt ein Markt im Sinne des § 286 vor, dann ist der Marktverkehr hier von den Bestimmungen des ÖZG ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Zi. 5 ÖZG 2003).

Die Gewerbeordnung 1994 definiert „Markt“ im § 286 GewO 1994 wie folgt:

§ 286.

(1) Unter einem Markt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Jeder-

mann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hierfür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.

(2) Unter einem Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.

(3) Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse wie sie von Land- oder Forstwirten im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (Bauernmärkte), sind keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden, sind keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(5) Nicht als Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Messen und messeähnliche Veranstaltungen zu verstehen.

(6) Ein Markt oder Gelegenheitsmarkt liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung als Flohmarkt deklariert wird, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 gegeben sind und keine Ausnahme nach den Abs. 3 bis 5 vorliegt.

Neues aus dem Berufszweig der Marktfahrer in den Bundesländern

© Rosenberger



**Berufszweigvorsitzender
Marktfahrer in den
Bundesländern
Sukhjinder Multani
0699/111 742 71**

**Liebe Händlerinnen
und Händler!**

Betriebsausgaben

Wie ist die neue pauschale Absetzbarkeit von Öffi-Tickets geregelt?

Nachdem für Arbeitnehmer bereits im letzten Jahr eine Steu-

erbefreiung für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Öffi-Tickets in Kraft getreten ist, hat nun das Parlament im kürzlich beschlossenen Abgabenänderungsgesetz 2022 auch eine neue pauschale Teilabsetzbarkeit von Öffi-Tickets für den Bereich der Betriebsausgaben normiert.

Als Betriebsausgaben gelten ab der Veranlagung 2022 explizit auch die Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel (z. B. Klimaticket), soweit die Fahrten durch den Betrieb veranlasst sind. **Ohne weiteren Nachweis** können **50 Prozent** der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird.

Laut Erläuterungen zu dieser Gesetzesänderung sind Aufpreise für Familienkarten, für die Übertragbarkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (Mitnutzung durch andere Personen), für die Mitnahme von Hunden oder Fahrrädern sowie

Aufpreise für die Nutzung der 1. Klasse für Einzelfahrten von dieser Pauschalregelung nicht erfasst. Es ist aber auch weiterhin möglich, die tatsächlichen Kosten für Netzkarten anzusetzen. In diesem Fall ist der betriebliche Nutzungsanteil in Bezug auf sämtliche Kosten zu ermitteln und glaubhaft zu machen.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht muss für den Vorsteuerabzug die tatsächliche unternehmerische Nutzung nachgewiesen werden. Gemischt genutzte Leistungen können jedoch zu 100 Prozent dem Privatvermögen zugeordnet werden und kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. In diesem Fall sind ertragsteuerlich die Ausgaben inklusive Umsatzsteuer (brutto) maßgebend, sodass bei Inanspruchnahme der Pauschalregelung 50 Prozent der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte inklusive USt. als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Stand: 28. Juli 2022

**Mit kollegialen Grüßen
Ihr Sukhjinder Multani**

Besuchen Sie uns auch im Internet

Die Homepage der Wirtschaftskammer Wien Markthandel finden Sie unter:
www.wko.at/wien/markthandel

Bundesgremium und Landesgremien des Markthandels

Bundesgremium	1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 T 0590900/DW 3335 F 0590900/DW 3336 E markthandel@wko.at H www.dermarkthandel.at		Obmann Gerhard Lackstätter DW 3335 M 0664/2133874 E office@geschirrshop.com
Landesgremium Wien	1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1 T 01/51450/DW 3283 F 01/51450/DW 93210 E markthandel@wkw.at H wko.at/wien/markthandel		Obmann Markus Hanzl M 0664/1449176 E markt@markus-hanzl.wien
Landesgremium Niederösterreich	3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1 T 02742/851/DW 19340 F 02742/851/DW 19329 E handel.gremialgruppe4@wknoe.at H www.dermarkthandel.at/noe		Obmann Gerhard Lackstätter DW 19340 M 0664/2133874 E office@geschirrshop.com
Landesgremium Burgenland	7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1 T 05/90907/DW 3330 F 05/90907/DW 3315 E martina.rauchbauer@wkbgl.at H wko.at/bgl/markthandel		Obfrau LAbg. Melanie Eckhardt DW 3330 M 0660/5821158 E office@buerstenerzeuger.at
Landesgremium Steiermark	8010 Graz, Körblergasse 111-113 T 0316/601/DW 585 F 0316/601/DW 9290 E msw@wkstmk.at H wko.at/stmk/msw		Obmann Horst Geiger DW 585 M 0664/2220593 E geiger@epeer.at
Landesgremium Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3 T 05/90909/DW 4332 F 05/90909/DW 4339 E markthandel@wkoee.at H wko.at/ooe/markthandel		Obmann Thomas Wilhelm Ebner DW 4332 M 0699/12212127 E thomas.ebner@liwest.at
Landesgremium Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1 T 0662/8888/DW 253 F 0662/8888/DW 583 E markthandel@wks.at H www.wko.at/sbg/markthandel		Obmann Uwe Steinke DW 254 M 0660/2502467 E uwe.steinke@drei.at
Landesgremium Kärnten	9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 T 05/90904/DW 335 F 05/90904/DW 314 E angelika.anwald@wkk.or.at H www.wko.at/ktn/markt		Obfrau Sissy Wolfberger DW 335 M 0664/6545539 E office@haslinger-mode.at
Landesgremium Tirol	6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7 T 05/90905/DW 1405 F 05/90905/DW 11405 E vertriebsformen@wktirol.at H www.wko.at/tirol/markt		Obmann Oswald Lerch DW 1405 M 0664/5435880 E ossi-baggersee@aon.at
Landesgremium Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9 T 05522/305/DW 347 F 05522/305/DW 103 E sturn.daniela@wkv.at H wko.at/handel		Obmann Michael Hehle DW 341 M 0676/3554834 E info@hehle.at

Bei landesspezifischen Anfragen stehen Ihnen die Funktionäre und Mitarbeiter der jeweiligen Landesgremien gerne zur Verfügung.

Jobbörse für Familienmitglieder

© Lackstätter



Bundesgremialobmann Gerhard Lackstätter weist darauf hin, dass die unentgeltliche, familienhafte Mitarbeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Wenn Ehepartner oder Kinder, die Lebensgefährtin oder der Lebensabschnittspartner gut dotierte Jobs im Familienunternehmen erhalten, werden die Damen und Herren von der Betriebsprüfung des Finanzamtes oft misstrauisch. Marktnews gibt einen Überblick, was

erlaubt ist und wo die Grenzen liegen! Damit Sie Gewinnsteuern sparen und schmerzhaftes Geldstrafen vermeiden können.

Mit dem steuerschonenden „Familiensplitting“ kann man der „unbarmherzigen“ **Steuerprogression** in der Einkommensteuer oft ein Schnippchen schlagen. Wenn ein Familienmitglied zum Beispiel € 50.000,- verdient, dann beträgt seine Einkommensteuer nach derzeitigem Abgabenrecht rund € 14.000,-. Gelingt es, das Einkommen auf zwei steuerpflichtige Personen im Familienverband (ohne sonstige Einkommen außer aus dem Familienunternehmen) zu je € 25.000,- aufzuteilen, beträgt die Gesamtbelastung nur noch € 7.700,-. Wenn der Gewinn aus dem Familienunternehmen auf drei Personen aufgeteilt werden kann, dann beträgt die Gesamtlast nur noch € 3.400,- insgesamt für alle drei Familienmitglieder! Und bei vier Familienmitgliedern fällt überhaupt keine Einkommensteuer an – unter der Prämisse, dass

€ 50.000,- Gewinn auf vier Familienmitglieder gleichmäßig verteilt werden kann.

Drei goldene Regeln für Familienverträge

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (z. B. VwGH 17. Mai 1989, 88/13/0038; VwGH 25. Februar 1997, 92/14/0039) hat die folgenden drei Regeln in ständiger Rechtsprechung entwickelt, bei deren Einhaltung das steuersparende Familiensplitting funktioniert:

- ➔ Es muss ein **schriftlicher** Vertrag (Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertrag) vorliegen.
- ➔ Die Vertragsinhalte (Konditionen) müssen einen **eindeutigen, klaren und jeden Zweifel** ausschließenden Inhalt (zum Beispiel Regeln der Arbeitszeit und der Entlohnung) aufweisen.
- ➔ Die Entlohnung und alle anderen Vertragsinhalte müssen **fremdüblich** sein, das heißt, dass sie auch zwischen familienfremden Personen unter denselben

! Zeitung zu spät ? Meldung an die Post !

Die Marktnews werden aus Kostengründen im Massenversand verschickt. Sollte die Zustellung regelmäßig zu spät erfolgen, empfehlen wir, das Ihrem zuständigen Postamtsleiter zu melden. Er wird veranlassen, dass ihm Ihre Post für einige Wochen vorgelegt wird, was in der Regel zu einer raschen Abhilfe führt.

Bedingungen abgeschlossen werden würden
(**Fremdvergleich**).

Der **Fremdvergleich** ist das wichtigste Kriterium für die goldene Brücke zur steuerlichen Anerkennung der Mitarbeit im Familienverband. Ein schriftlicher Vertrag, welche alle diese Merkmale erfüllt, genügt freilich nicht! Der schriftlich unterschriebene Vertrag muss in der Praxis natürlich auch gelebt werden – die regelmäßigen Zahlungen müssen tatsächlich erfolgen und Zeitaufzeichnungen

– wie bei fremden Angestellten
– werden von der Betriebsprüfung geprüft.

Sie müssen aber auch nicht für die „**familienhafte Mitarbeit**“ bezahlen. Eine familiäre Unterstützung des Steuerpflichtigen ist in der Landwirtschaft üblich, aber auch Gewerbetreibende können sich natürlich von ihren Familienmitgliedern **unentgeltlich** helfen lassen. Die unentgeltliche, familienhafte Mitarbeit ist auch nicht sozialversicherungspflichtig. Wenn Sie als Unternehmer aber für die fami-

lienhafte Mitarbeit bezahlen und der „Personalaufwand“ zu einem steuerlichen Abzug führen soll, dann muss die **Entlohnung fremdüblich** sein und die Familienverträge müssen alle drei Regeln des Verwaltungsgerichtshofes erfüllen. Wenn Sie die Regeln nicht einhalten und zu viel an Gehalt zahlen, dann drohen sogar empfindliche Geldstrafen für eine gewerbliche Abgabenhinterziehung.

Daher fragen Sie einen Experten Ihres Vertrauens – oder den Autor dieser Zeilen.

Steuerberater **Prof. Mag. Erich Wolf** ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor in Wien. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösung von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser zahlreicher Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf www.steuerwolf.at
Mail-Kontakt: office@steuerwolf.at



Ihr Autor steht jetzt auch in der Sprechstunde für Sie zur Verfügung:

Bitte kontaktieren Sie das Wiener Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels telefonisch unter: +43 (0) 514 50 – 3283

NEUIGKEITEN FÜR SILVESTER SIND EINGETROFFEN!

GERNE HEISSEN WIR SIE IN UNSEREM
GROSSEN SCHAURAUM
WILLKOMMEN!

Bitte um telefonische Voranmeldung auch Samstag & Sonntag
Telefon Nr.: 0676 / 33 20 168

Silvestergroßhandel Stadlau

UNSERE AKTUELLEN KATALOGE
FINDEN SIE AUF UNSERER WEBSITE:
www.silvestergrosshandel.at

HANS STARK • GEWERBEPARKSTR. 10/2.OG/TOP 14 • WIEN



Maßnahmen gegen die Teuerungswelle

© Florian Wieser



**Spartenobfrau Handel
Margarete Gumprecht**

Liebe Händlerinnen und Händler!

Wer spürt es nicht – die Auswirkungen der Teuerungen auf den eigenen Haushalt und natürlich auf den eigenen Betrieb? Wir leben in Zeiten, in denen wir als Unternehmer viel Flexibilität auf geänderte Bedingungen und oft starke Nerven brauchen. Die Auswirkungen der Inflation auf die Konsumausgaben sind in vielen Bereichen gravierend. Besonders betroffen sind beispielsweise der Uhren-, Schmuck-, Elektro- und Bekleidungshandel: Mehr als die Hälfte der Bevölkerung spart bei Ausgaben in diesen Branchen ein. Das wirkt sich immer stärker

auf die Kapitalstruktur und die Überlebensfähigkeit der Firmen aus.

Kaufkraft stützen

Maßnahmen gegen die Teuerungswelle sind ein Gebot der Stunde. Natürlich setzt auch der kriegsbedingte Energie-Preisschock vielen Branchen hart zu. Aus meiner Sicht ist das Entlastungspaket der Bundesregierung ein Schritt in die richtige Richtung. Mit gezielten Maßnahmen müssen nicht nur die hohen Energiekosten abgedeckt werden, sondern auch die Kaufkraft der Österreicherinnen und Österreicher gestärkt werden.

Märkte sind beliebt

Neben diesen herausfordernden Themen gibt es aber auch Erfreuliches zu berichten. Gerade im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, wie sehr die Wiener Bevölkerung die zahlreichen Märkte in Wien schätzt und nutzt. Die Wiener Märkte sind beliebter denn je: Vor kurzem gab es sogar einen neuen Besucherrekord. Einkaufen im Freien, regionale und nachhaltige Waren von heimischen Produzenten, sowie nicht alltägliche Artikel sind die besonderen Pluspunkte, die Kundenschaft anziehen.

Neues ausprobieren

Aber auch für den Markthandel ist es wichtig, mit der Zeit zu gehen und neue Dinge aus-

zuprobieren. Nicht zuletzt steht der Lebensmittelhandel durch gesellschaftliche Veränderungen vor neuen Herausforderungen. Besonders innovativen Nahversorgungskonzepten kommt dabei wachsende Bedeutung zu.

Vor allem in wenig besiedelten Regionen in Österreich versorgen immer mehr Containershops, Selbstbedienungsläden und Automaten die Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln und regionalen Spezialitäten.

Dieser Trend ist auch in unserer Hauptstadt angekommen und wird von der Bevölkerung gut angenommen. Einen Marktbesuch, bei dem die Produkte probiert, gefühlt oder gerochen werden können und man sich im persönlichen Gespräch austauscht, können die Automaten nicht ersetzen.

Trotzdem lohnt es sich, diesen Trend zu beobachten. Die Shops und Automaten bieten einen interessanten, zusätzlichen Vertriebskanal, mit dem wir die Kunden rund um die Uhr mit Waren und mit frischen Lebensmitteln versorgen können – ob frische Milch, Eier oder Honig, um nur einige Produkte zu nennen.

**Herzlichst
Ihre Margarete Gumprecht**

Neues aus dem Landesgremium Burgenland

1. Abendmarkt in der Storchengemeinde Rust ein voller Erfolg

Am 4. August organisierte das Landesgremium Burgenland in Kooperation mit der Stadtgemeinde Rust erstmals einen Abendmarkt. Marktfahrer und Kunsthandwerksbetriebe boten eine große Auswahl an Produkten zum Verkauf an und standen für Beratungen zur Verfügung. In gemütlicher Einkaufsatmosphäre konnten Urlaubsgäste und Interessierte den Abend ausklingen lassen. Die

zahlreichen Besucher waren von der Vielfalt des Warenangebotes begeistert und nutzten die Gelegenheit zum Einkauf. Der erste Abendmarkt war ein Erfolg. Seitens der Marktbesucher gab es durchwegs ein positives Feedback, wie: „Endlich habe ich Zeit einen Markt zu besuchen“. Oder: „Tolles Angebot“. Zufrieden zeigten sich auch die Marktbeschricker.

Projekt soll fortgesetzt werden

„Als Interessenvertretung wollen wir neue Schritte gehen. Neben

den vielen Jahrmärkten, die es im Burgenland gibt, sollen Abendmärkte ein südliches Flair von Urlaub in die burgenländischen Tourismusgemeinden bringen. Auch das Warenangebot differenziert sich durch die Mitwirkung der Kunsthandwerksbetriebe. Das Projekt „Abendmarkt“ soll nächstes Jahr in den Sommermonaten fortgesetzt werden. Wir bieten regionalen Unternehmen die Gelegenheit sich und ihre Produkte zu präsentieren“, so Melanie Eckhardt, Obfrau des Markthandels.

© WKB



Advent

★★ IM STIFT ★★
KLOSTERNEUBURG



Aussteller gesucht!

JETZT
noch anmelden!

AUFGEPASST!

Wir suchen Aussteller für die Themenwochenenden.

Wochenende

03.+04.12.

Vegan & Vegetarisch sowie Design & Fashion

08., 10.+11.12.

Vegan & Vegetarisch sowie Design & Fashion

17.+18.12.

Bio, Ab Hof, Eigenerzeugung

HIER
GEHTS ZUR
BEWERBUNG!



WEIHNACHTSDORF.AT

IHR KONTAKT

Claudia Dallinger, BA
Ausstellermanagement



+43 1 4073130-23
c.dallinger@magmag.at



Neues aus dem Landesgremium Oberösterreich

© Landesgremium Oberösterreich



Obmann Thomas Wilhelm Ebner.

Heuer hat das Landesgremium Oberösterreich des Markthandels ein Gutscheineheft 2022/2023 an seine Mitglieder versandt. Mit diesem Gutscheineheft möchten wir eine Reihe von speziellen Services anbieten. Wir konnten den Umfang deutlich zum Vorteil unserer Mitglieder erweitern. Es freut uns, wenn wir den unternehmerischen Alltag damit ein wenig erleichtern. Wir stehen gleichermaßen als Servicepartner für individuelle Fragen zur Verfügung.



MÄRKTE-NACHRICHTEN

ACHTUNG

Bitte informieren Sie sich vorab unbedingt bei der Gemeinde/beim Veranstalter, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet bzw. es eventuelle Einschränkungen (z. B. nur Lebensmittel) gibt.

Für Änderungen usw. kann keine Haftung übernommen werden.

Wien



Auf der Website von www.wien.gv.at/freizeit/einkaufen/maerkte/ finden Sie eine Übersicht über die Märkte in Wien.

21. Bezirk – Weihnachtsmarkt der Wirtschaft 21, 10. November bis 24. Dezember 2022, 1210 Wien, Franz-Jonas-Platz vor dem Bahnhof. Anmeldung erbeten unter Bekanntgabe der Warengruppen. Keine Gastro, Süßwaren, Speck und Langos.

Diese Warengruppen sind schon vorhanden. Interessierte wenden sich bitte bei:
KommR Eva Wawra,
Tel.: 0676/7396161,
E-Mail: eva.wawra@chello.at – bei Anfragen bitte Telefonnummer bekanntgeben.

Niederösterreich



Jahrmarkt in Kirchschiag am 4. Oktober 2022

Das festgelegte Marktgebiet erstreckt sich am Hauptplatz in Kirchschiag in der Buckligen Welt über die gesamte Fläche der Nebenfahrbahn. Außerhalb dieses Marktgebietes ist das Aufstellen von Marktständen nicht gestattet. Es dürfen nur Marktfahrer am Jahrmarkt in Kirchschiag in der Buckligen Welt teilnehmen, denen die Standnummer und Standlänge schriftlich zugewiesen wurde. Neue, bzw. zusätzliche Standflächen können nicht mehr vergeben werden.

Bauernmarkt in Bischofstetten am 8. Oktober 2022

Simoni Markt in Tulln am 31. Oktober 2022

Die Stadtgemeinde Tulln er sucht, das neue Anmeldesystem für den Georgi Markt zu beachten!

Eine Teilnahme ist **ausnahmslos** nur mehr nach **vorheriger schriftlicher Anmeldung und entsprechender Standplatz-Zusage** möglich!

Das Anmeldeformular ist auf der Homepage der Stadtgemeinde Tulln www.tulln.at unter der Rubrik „Formulare“ abrufbar.

Jahrmarkt in Ollersdorf (Angern a.d. March) am 6. November 2022

**Der Markt in Schwadorf findet
am 29. November 2022 und
nicht am 22. November 2022
statt.**

**Markt in Weitra
am 6. Dezember 2022.**

Burgenland



**Der Markt in Loretto findet am
18. September 2022 und nicht
am 17. September 2022 statt.**

Salzburg



**Der Markt in Dienten findet
am 4. Dezember 2022 und
nicht am 3. Dezember 2022
statt.**

Steiermark



**Der Kirtag in St. Johann
am Tauern findet am 17.
September 2022 und nicht
am 20. September 2022 statt.**

**Der Markt in Eggersdorf
am 1. November 2022**

**Der Markt in Leibnitz findet
am 10. November 2022 und
nicht am 11. November 2022
statt.**

**Der Markt in Schwarzautal
(Wolfsberg) am 13. November
2022 – Absage**

Köflach

**Krämermarkt am 28. Oktober
2022 – Absage
Krämermarkt am 10.
Dezember 2022 – Absage**

Kärnten



**Ursulamarkt in Klagenfurt
findet von 22.–24. Oktober
2022 statt.**

Tirol



Corona-Update Flohmärkte Tirol

Innsbrucks Flohmärkte (Markt am Tivoli und Greifmarkt) finden nach Absprache mit den zuständigen Behörden unter den aktuell gültigen Auflagen des Handels laut Schutzmaßnahmenverordnung statt. Die Flohmärkte in Jenbach und Rum finden voraussichtlich ab März wieder statt.



Impressionen vom Marktamts-Museum

© Marktamt



IMPRESSUM

9/2022

info **exclusiv**

032/2022

Fachorgan des Landesgremiums Wien
des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Sitz der Redaktion

A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
Tel: 01/51450/3202, Fax: 01/51450/93210

Kontakt

E-Mail: markthandel@wkw.at
Erste Bank, IBAN AT18 2011 1000 0121 3989
BIC GIBAATWWXXX

Gewerbliche Anzeigenannahme: Edition MoKka –
Angelika Herburger, MA, Tel: 0660/490 55 61
E-Mail: office@edition-mokka.eu

www.wko.at/wien/markthandel

Herausgeber, alleiniger Medieninhaber (Verleger)

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
Tel: 01/51450/3202

Art-Director: Edition MoKka – A.M.D. Herburger

Druck: Schmidbauer

Offenlegung: www.wko.at/branchen/w/handel/markt-strassen-wanderhandel/Offenlegung.html

Alle verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen
meinen die weibliche und männliche Form.

Österreichische Post AG **GZ 02Z032241 M**
**Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien**

Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

Copyright der Abbildungen des Bundesgremiums und der Landesgremien: Alexander Müller (Hanzl), J. Moosbrugger (Hehle),
Gerald Lechner (Lackstätter), Fotostudio Digital Unterrainer (Steinke), Nicole Stessl (Eckhardt), Foto-Video Kücher (Ebner),
S. Wolfberger (Wolfberger), Foto Fischer (Geiger), WKT Die Fotografen (Oswald)